

Deutsche Allgemeine Zeitung.

Zu beziehen durch alle Postämter des In- und Auslandes sowie durch die Expeditionen in Leipzig (Querstraße Nr. 8) und Dresden (bei C. Höfner, Neustadt, An der Brücke, Nr. 2).

Preis für das Vierteljahr 1 1/2 Thlr.; jede einzelne Nummer 1 Sgr.

«Wahrheit und Recht, Freiheit und Gerechtigkeit»

Insertionsgebühren für den Raum einer Zeile 2 Sgr.

Deutschland.

Frankfurt a. M., 16. Dec. Aus den Verhandlungen der Bundesversammlung wird jetzt der in der Sitzung vom 7. Nov. gefasste Beschluß über den Entwurf einer Uebereinkunft zwischen den deutschen Bundesstaaten zur Beförderung des Handels und Verkehrs, veröffentlicht. Er lautet:

Auf Grund eines von dem handelspolitischen Ausschuss in der Sitzung vom 7. v. M. erstatteten Berichts ward endlich mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen: „Die höchsten und hohen Regierungen zu ersuchen, über die Annahme des zu Dresden ausgearbeiteten und revidirten, und nunmehr auf Grund des Protokolls der Sachverständigen vom 16., 20. und 21. Oct. d. J. superrevidirten Entwurfs einer Uebereinkunft zwischen den deutschen Bundesstaaten zur Beförderung des Handels und Verkehrs“ und ihrer Anlagen in der Bundesversammlung innerhalb vier Wochen in so bestimmter Weise sich zu erklären, daß die Uebereinkunft und ihre Anlagen zum Abschluß gebracht werden können.“

Dr. Juchow in Frankfurt a. M. setzt in einem längern Artikel im Frankfurter Journal das Verhältniß in Betreff des Nachlasses der deutschen Nationalversammlung der Wahrheit gemäß auseinander. Nachdem der Senat der freien Stadt einen ihm im Februar 1850 von Dr. Juchow gemachten Antrage, Alles, was von der Nationalversammlung herrühre, aufzubewahren, unberücksichtigt gelassen hatte, erhielt Dr. Juchow im April desselben Jahres von der damaligen Bundescentralcommission die Aufforderung, an sie die Bibliothek, die Acten und das Mobiliar der Nationalversammlung zu überliefern. Dr. Juchow weigerte Das, in Berücksichtigung des nahe bevorstehenden Erlösches dieser Commission. Die Commission blieb aber fortbestehen und erneuerte im April 1851 dieselbe Forderung, die Dr. Juchow abermals zurückwies, da dieser Commission die Anerkennung oder doch wenigstens der ausdrückliche Auftrag vieler deutschen Regierungen noch fehlte. Endlich, nach im Mai 1851 reactivirtem Bundestage, forderte dieser durch das Mittel des frankfurter Senats „das Bundeseigenthum, welches zum Gebrauche der vormaligen Nationalversammlung angeschafft worden“, oder „das von der vormaligen Nationalversammlung benutzte Bundeseigenthum“ zurück. Abgesehen davon, sagt Dr. Juchow, daß er die Wiederbelebung des Bundestags in den Jahren 1850 und 1851 als auf rechtlichen Grundlagen beruhend nicht betrachte, und abgesehen davon, daß das „Anschaffen aus Bundesmitteln“ vielleicht einen Anspruch auf Ersatz der Verwendungen, nicht aber einen Anspruch auf die angeschafften Sachen selbst zu begründen vermöchte, sei aber zu Vieles, was er unter seiner Obhut hatte, nicht „aus Bundesmitteln zum Gebrauch der Nationalversammlung angeschafft“, und namentlich gelte dies von den Acten derselben. Daher habe er die Auslieferung, insbesondere der Acten, verweigert. Nachdem nun so alle Bemühungen, ihn zur Herausgabe der betreffenden Sachen zu bewegen, gescheitert seien, habe man den Weg der Unterhandlungen verlassen und zwar nicht den Rechtsweg, wol aber die via facti, den polizeilichen Weg betreten und ihm am 12. Dec. eine Verfügung des Polizeiamts mitgetheilt, daß er binnen 24 Stunden sämtliche von der Nationalversammlung herrührenden Acten, Urkunden und sonstige Gegenstände an den Bevollmächtigten der hohen Bundesversammlung, Hrn. Kaufel, zu übergeben habe, bei Weidung, daß er executorisch durch Polizeiofficianten aus dem Besitze dieser Gegenstände und Acten gesetzt und solche durch das Polizeiamt dem Bevollmächtigten der Bundesversammlung übergeben würden. So seien ihm denn alle Widerstandsmittel abgehandelt gewesen und habe er zu erwarten gehabt, ob man die Drohung vollführen werde. Dies sei geschehen, und so seien denn am 15. Dec. der Polizeiamtsassessor Dr. Beer und Polizeiamtsactuar Dr. Gravellius mit dem „Bevollmächtigten der hohen Bundesversammlung“ Hr. Expeditor Kaufel, Hr. Bundeskanzleiregistrator Leutheuser und einem Diener in seine Wohnung gekommen und haben sich, nachdem er einen feierlichen Protest übergeben, in den Besitz der Acten der Nationalversammlung, die er schon vor längerer Zeit in seine Wohnung habe bringen lassen, sowie der Schlüssel der Paulskirche, in welcher sich die Reichsbibliothek und das gesammte Mobiliar der Nationalversammlung befinden, gesetzt. Die Rechte des Bibliothekars der Reichsbibliothek, Hr. Dr. Math, des Hrn. v. Neden und der deutschen Buchhandlungen, welche durch ihre patriotischen Gaben die Reichsbibliothek gestiftet, habe er unter diesen Umständen in irgend einer Weise zu wahren oder gar sicherzustellen nicht vermocht.

Δ Berlin, 18. Dec. In der I. Kammer sind heute wieder verschiedene Anträge auf Revision einzelner Verfassungsartikel gestellt worden. Dieselben gehen sämmtlich von der Rechten aus. Sie können sich also denken, in welchem Sinne die Revision verlangt wird. Zwei beinahe gleichlautende Anträge betreffen den Art. 40 („Die Errichtung von Lehen und die Stiftung von Familienfideicommissen ist untersagt. Die bestehenden Lehen und Familienfideicommissen sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigenthum umgestaltet werden. Auf Familienstiftungen finden diese Bestimmungen keine

Anwendung“). Abg. Graf Igenlig beantragt, diesen Artikel bis auf die Worte: „Die Errichtung von Lehen ist untersagt“, ganz zu streichen und bemerkt in den Motiven, daß die Rechte bereits gelegentlich der Verfassungsrevision den betreffenden Artikel als einen unbegründeten Eingriff in Privatrecht und Eigenthum und als eine Maßregel der Gleichmacherei bekämpft habe; einzelne Uebelstände könnten im Wege der Specialgesetzgebung beseitigt werden. Abg. v. Kleist-Regow, der denselben Antrag stellt, motivirt denselben durch „die Freiheit des Eigenthums und die Unschädlichkeit resp. Nützlichkeit der Lehen und Fideicommissen“. Ein dritter Antrag ist vom Abg. v. Gaffron eingebracht; er verlangt im Art. 78 den zweiten Absatz zu streichen, welcher lautet: „Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer.“ Die Theilnahme und Mitwirkung der Staatsbeamten, meint der Antragsteller, sei zwar vermöge der ihnen beizubehaltenden Fächkenntniß für die Kammern nützlich, ja nothwendig, auch in mehreren Ländern hergebracht; es sei aber der Ordnung im Staatsdienste entgegen, wenn sie des Urlaubs nicht bedürfen sollen. Gerade im constitutionellen Staatsleben sei eine kräftige Administration erforderlich, welche durch andauernde Entfernung vieler Beamten von ihrem Wirkungskreise beeinträchtigt werden könne. Es müsse daher dem Ermessen der Minister überlassen sein, ob Staatsbeamte für die Dauer der Kammeritzungen in ihren Amtsverrichtungen entbehrt werden können, und ihnen freistehende, unter Umständen die Theilnahme an den Kammern zu versagen. Noch ein vierter Antrag trägt den Namen des Abg. v. Jander an der Spitze, ist aber ziemlich von denselben Mitgliedern unterstützt, welche die bereits erwähnten Anträge mitunterzeichnet haben. Dieser Antrag geht dahin: im Art. 62 die Worte „Legtere (nämlich die Staatshaushaltsetats) werden von der I. Kammer im Ganzen angenommen oder abgelehnt“ zu streichen. In den Motiven heißt es: „Die Mitglieder beider Kammern sind nach Art. 83 zu Vertretern des ganzen Volks berufen, die I. Kammer bleibt überdies nach Art. 65 auch fernerhin wenigstens zur Hälfte (für 120 Mitglieder) eine gewählte Kammer. Es erscheint daher völlig ungerechtfertigt, die Wirksamkeit der I. Kammer bei der Prüfung und Feststellung des Staatshaushaltsetats, der II. Kammer gegenüber, zu beschränken; auch liegt der jetzigen I. Kammer, welche bei der Aenderung dieses Artikels für sich nicht betheilig ist, die Pflicht ob, in dieser Beziehung die Rechte und den Beruf ihrer Nachfolgerin zu wahren.“ Sämmtliche Anträge fanden ausreichende Unterstützung und wurden einer aus 15 Mitgliedern durch die Abtheilungen zu bildenden Commission zur Vorberathung überwiesen. Außerdem wurden noch folgende Anträge verlesen: 1) Antrag der Abgg. v. Brünneck und v. Vinde: „zu erklären, daß die durch Circularverfügung des Ministers des Innern vom 15. Mai 1851 angeordnete Uebertragung der einstweiligen Kreisvertretung, unter Ausübung der Befugnisse der Kreisversammlungen, an die früheren Kreistage mit der Verfassung und den bestehenden Gesetzen in Widerspruch stehe.“ 2) Antrag der Abgg. v. Brünneck und v. Vinde: „zu erklären: die durch die königliche Staatsregierung bewirkte Wiederberufung der vormaligen Provinziallandtage steht mit der Verfassung und den Bestimmungen der Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung vom 11. März 1850 in Widerspruch.“ Es entspinnt sich eine Debatte darüber: ob diese Anträge der Commission für die Gemeindeordnung oder einer besondern Commission zu überweisen. Abg. Denzin beantragt Ersteres. Abg. v. Vinde: Diese Commission sei so mit Geschäften überhäuft, daß die Anträge, wenn sie ihr überwiesen würden, als begraben angesehen werden könnten. Es kommt zur Abstimmung. Das Bureau erklärt: die Majorität sei für Ueberweisung der Anträge an die Commission für Gemeindeordnung. Abg. Herrmann beantragt Zählung der Stimmen. Der Präsident erachtet dies nach der Geschäftsordnung unzulässig.

† Berlin, 16. Dec. Der Minister des Auswärtigen hat einer Deputation aus Pommern erklärt, daß er die freihändlerische Reform des Tarifs zur Cabinetsfrage machen werde, und in den Kammern macht sich eine entschiedene Majorität in gleicher Richtung geltend. Den Vertrag mit Hannover werden die Kammern aus politischen Rücksichten gutheißen, dabei aber der ökonomischen Frage nichts vergeben. Aber auch von außen zeigen sich ganz merkwürdige Zeichen, welche den handelspolitischen Verhältnissen in Deutschland eine andere Entwirrung bereiten dürften, als man in Wien glaubt. Nicht daß die Aussichten für den Zollverein sich gebessert hätten, nicht daß Hr. v. Herrmann zögert wird, in den röhren Conferenzen von Seltzen Baierns unbedingte Annahme aller österreichischen Projecte in Aussicht zu stellen, aber gerade Baiern ist am weitesten hiervon entfernt. Baiern, so wird wenigstens bestimmt versichert, wird nämlich vorläufig weder mit Preußen noch mit Oesterreich sich einlassen, es wird vielmehr mit Württemberg, Baden und vielleicht auch einigen andern angrenzenden Ländern wieder einen eige-